

Az.: 4 A 215/13
1 K 27/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Tischer

am 17. Juli 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. Januar 2013 - 1 K 27/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. Januar 2013 hat keinen Erfolg. Aus dem Vorbringen des Zulassungsantrages ergeben sich weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), noch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 2 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

4 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen wegen der vom Kläger vorgebrachten Einwendungen nicht. Der Kläger hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in einer Weise in Frage gestellt, die den Ausgang des Berufungsverfahrens als offen erscheinen lässt. Vielmehr verfehlt der Kläger schon das Darlegungsgebot. Seine Einwände erschöpfen sich in der schlichten Behauptung, dass er die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zur einheitlichen Handhabung der Ausnahmeregelungen zum Fahrverbot in der Umweltzone Leipzig erfülle, so dass ein unvorhergesehener Härtefall im Sinne von § 40 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV vorliege. Mit den über mehrere Seiten gehenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu den nicht vorliegenden Voraussetzungen für die begehrte Ausnahmegenehmigung zum Fahrverbot in der Umweltzone für sein Fahrzeug der Marke Trabant setzt er sich nicht auseinander.

5 2. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2005 - 5 B 587/04 - sowie v. 4. April 2007 - A 5 B 730/06 -; st. Rspr.).

7 Der Kläger hat hier keine ungeklärte Rechtsfrage aufgeworfen, die entscheidungserheblich ist.

8 2. 1 Als grundsätzlich klärungsbedürftig bezeichnet der Kläger die Frage, „ob maßgebliches Kriterium für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 1

Abs. 2 der 35. BImSchV nicht der individuelle Schadstoffausstoß eines Fahrzeuges sein muss“.

- 9 Zur Begründung hat der Kläger ausgeführt, dass zwei- und dreirädrige Fahrzeuge, sowie Oldtimer ohne Kennzeichnung, von den Verboten der Umweltzone ausgenommen seien, sein Fahrzeug der Marke Trabant hingegen nicht. Dies laufe dem Ziel des Schutzes der Gesundheit von großen Teilen der Bevölkerung zuwider.
- 10 Hierzu hat schon die Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass sich diese Frage in einem Berufungsverfahren nicht stellen würde. Falls der Einwand des Klägers zuträfe, käme es in Betracht die von ihm angeführten Ausnahmeregelungen als rechtswidrig anzusehen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass sich hieraus ein Anspruch des Klägers auf Erteilung der von ihm begehrten Ausnahmegenehmigung ergeben könnte.
- 11 2.2 Klärungsbedarf sieht der Kläger auch zu der Frage, „ob in der Nutzung älterer Fahrzeuge, die ohnehin fast unter den Oldtimerbegriff fallen und bei welchen eine Nachrüstung mit einem Katalysator grundsätzlich nicht möglich ist, ein unvorhergesehener Härtefall im Sinne des § 40 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 BImSchV zu sehen ist“.
- 12 Zur Begründung führt er aus, sein Fahrzeug der Marke Trabant sei bereits im Jahre 1987 erstmalig zugelassen worden. In wenigen zu vernachlässigenden Jahren werde dieses den Oldtimerbegriff erfüllen und damit von der Ausnahmeregelung der Nr. 10 des Anhangs 3 zur 35. BImSchV unterfallen. In Ansehung der in vier Jahren zu erwartenden Befreiung vom Fahrverbot in der Umweltzone sei es ihm nicht zumutbar, bis dahin auf die Nutzung des Fahrzeuges zu verzichten oder hohe Beträge in die Anschaffung eines Fahrzeuges mit einem Alter von mindestens 30 Jahren zu investieren.
- 13 Es bedarf nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens, um zu der Erkenntnis zu kommen, dass die erst in einigen Jahren bevorstehende Erreichung der Altergrenze für die Klassifizierung als Oldtimer offensichtlich kein unvorhergesehener Härtefall ist. Bei dem Mindestalter von 30 Jahren handelt es sich um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers. Bei der Nichteinbeziehung jüngerer Fahrzeuge handelt es sich deshalb um eine beabsichtigte Folge der gesetzlichen Regelung. Im Übrigen hindert den Kläger das Fahrverbot in der Umweltzone der Beklagten nicht an der Nutzung seines

Fahrzeugs der Marke Trabant. Er kann es uneingeschränkt außerhalb der Umweltzone nutzen. Eine Ausnahmegenehmigung um das Fahrzeug außerhalb der Umweltzone zu verbringen hat die Beklagte schriftsätzlich in Aussicht gestellt.

14 2. 3 Schließlich sieht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung in der Frage, „ob Trabant-Fahrzeuge in sächsischen Umweltzonen eine Privilegierung erfahren sollten.“

15 Zur Begründung führt er aus, Fahrzeuge der Marke Trabant stellen ein kraftfahrtechnisches Kulturgut dar und seien aufgrund des geschichtlichen Hintergrundes als ostdeutscher „Volks“-wagen anzusehen. Sie müssten deshalb wie Oldtimer generell vom Fahrverbot befreit sein oder einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben.

16 Diese Frage würde sich in einem Berufungsverfahren nicht stellen. Es ist schon nicht ersichtlich, dass sich diese Frage beschränkt auf den Freistaat Sachsen - und nicht für alle neuen Bundesländer - stellen könnte. Es bestehen deshalb keine Anhaltspunkte dafür, dass eine sächsische Sonderregelung rechtlich geboten sein könnte. Eine Zulassung der Berufung steht zudem entgegen, dass die vom Kläger aufgeworfene Frage in der gewählten Allgemeinheit der Fragestellung zu unbestimmt und damit nicht klärungsfähig ist.

17 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

18 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der erstinstanzlichen Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.

19 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht